

Satzung des Vereins Freundeskreis Brandengrabenmühle e. V. (Fassung vom 29. Juli 2023)

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Brandengrabenmühle e.V.“, abgekürzt Freundeskreis BGM e.V. .

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

Ab Anerkennung der Gemeinnützigkeit seitens des Finanzamtes führt er außerdem den Zusatz gemeinnützig, in abgekürzter Form: gem. Der Verein hat seinen Sitz in einem der Gebäude auf dem Gelände der Brandengrabenmühle 0

56332 Brodenbach.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde

Brodenbach, der generationsübergreifende interkulturelle Austausch, Integrations-, Inklusions- und Jugendarbeit, Landschaftspflege und Umweltschutz an der Brandengrabenmühle sowie der Erhalt dieser als kulturhistorische Mühle .

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Öffentliche Darstellungen, Ausdrucksmöglichkeiten durch Ausstellungen, Workshops, Jugendfreizeiten und Austausch allgemeiner Informationen im naturnahem Raum in Zusammenarbeit mit Medien und Stadt sowie sonstige, dem Vereinszweck förderliche Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Beispiel: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können nur erstattet werden, soweit sie einzeln nachgewiesen wurden (Aufwendungsersatz).

Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerlichen Vorschriften Rücklagen bilden.
Die §§ 58 und 62 AO finden Anwendung.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können volljährige natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

Dem Verein bietet folgende Mitgliedschaften an:

Ordentliche Mitglieder, wohlwollende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
Ist das Mitglied eine juristische Person, benennt sie einen Vertreter.

*Über die Aufnahme von **ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand**.*

Ist das Mitglied eine juristische Person, benennt sie einen Vertreter.
Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

*Über die Aufnahme von **wohlwollenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand**.*

Wohlwollende Mitglieder im klassischen Sinne sind Personen, die die Infrastruktur des Verein unterstützen ohne den Status einer ordentlichen Mitgliedschaft anzustreben.

Wohlwollende Mitglieder gehen keinerlei Verpflichtungen ein im Sinne von

Anwesenheit und Arbeitsleistungen. Die wohlwollenden Mitglieder haben keinerlei Stimmrechte. Somit entfallen jegliche vom Verein vorgegebene Kündigungsfristen.

Über die *Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Rat gemeinsam mit dem Vorstand.*

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Rat ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung. Sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten.

Die Kündigung ist jederzeit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen.

2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
- b) es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/seine Vertreter/Vertreterin zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds einzuholen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zu zustellen.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats

nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, den Treffen des Vereins sowie auf den Bezug von Informationen. Stimm- und Wahlberechtigt sind lediglich ordentliche Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Wohltuende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von festgesetzten Beiträgen freigestellt.

Jedes Mitglied kann schriftlich eigene Projektanträge stellen, um den Platz und die Gegebenheiten gemäß der Vereinsziele zu nutzen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht den Verein nach besten Kräften zu fördern.

§ 8 Beitrag

Ordentliche Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag.

Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 40,- €.

Der Jahresbeitrag ist anteilig nach Beitritt zu leisten.

Wohltuende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge zu zahlen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Im Einzelfall (soziale Härten, Schüler/Studenten, Rentner) ist eine Beitragsermäßigung möglich.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 9

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (s. § 10)
- der Vorstand (s. § 11)
- der Rat (s. § 11)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
Sie entscheidet über die den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit deren Erledigung nicht dem Vorstand übertragen wird.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Schriftführers und des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Auflösung des Vereins
- Billigung des Jahresberichtes
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Feststellung des Haushaltsplans
- Entscheidung über Ausschlüsse

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Hierzu wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen.

Die Tagesordnung muss auch eventuelle Anträge auf Satzungsänderungen enthalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederadresse.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus einem ersten und einen zweiten Vorsitzenden. Optional kann ein Schatzmeister/Kassenwart gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu fünf weitere

Vorstandsmitglieder wählen (z. B. Schriftführer und Beisitzer/erweiterter Vorstand)

(2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder/jede für sich

gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied.

Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

(5) Der Vorstand ist bevollmächtigt Satzungsänderungen zum Zweck der Vereinseintragung und der Beantragung der Gemeinnützigkeit vorzunehmen.

Der Rat

Die vorbereitende Geschäftsführung obliegt dem Rat. Aufgabe des Rates ist es, die alltägliche Geschäftsführung zu vereinfachen, Abläufe zu erleichtern und so ein unkompliziertes und zügiges Arbeiten mit Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Der Rat besteht aus mindestens zwei Personen. Mindestens eine dieser Personen muss identisch sein mit dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden. Eine Personenidentität aller Ratsmitglieder mit dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand ist nicht möglich.

Der Rat kann weitere Personen fallweise, projektbezogen hinzuziehen. Die Zuwahl von ständigen Ratsmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder.

Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu bestimmt werden, frühestens jedoch nach 5 Jahren. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet (§32 BGB). Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§41 BGB). Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich (§33 BGB).

§ 13 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, zu deren Einsicht jedes Mitglied berechtigt ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brodenbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kindergartens „Kunterbunt“, Am Moselhang 17, 56332 Brodenbach und des „Vereins der Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Brodenbach e.V.“ zu verwenden hat.

1. Vorsitzender: Jürgen Hertrich